



13.08.2018

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 66

Art. 8 Bst. a AHVV: Übernahme der reglementarischen Beiträge des Arbeitgebers an die berufliche Vorsorge.

Fehlen in einem Reglement der beruflichen Vorsorge vordefinierte Zuordnungskriterien betreffend die Zugehörigkeit zu einem Versichertenkollektiv und besteht ein Ermessensspielraum für den Arbeitgeber, gelten die von ihm übernommenen Beiträge nicht als reglementarisch und es sind darauf Beiträge zu entrichten.

Urteil vom 17. Juli 2018 ([9C_800/2017](#))

Zu beurteilen war die Frage, ob es sich bei den Beiträgen an die berufliche Vorsorge, welche die Arbeitgeberin (GmbH) für die beiden Beigeladenen vollumfänglich finanziert, um solche reglementarischer Natur nach Art. 8 Bst. a AHVV handelt. Rechtsprechungsgemäss sind diese von der AHV-Beitragspflicht nur dann befreit, wenn die Arbeitgeberin nicht ad hoc im Einzelfall über die Befreiung vom beitragspflichtigen massgebenden Lohn befinden kann (BGE 133 V 556 E. 7.4, BGE 137 V 321 E. 1.2.3; Erw. 4.1).

Das in diesem Fall anwendbare Reglement sieht drei Hierarchiestufen vor, nämlich "allgemeiner Bestand", "Kader" und "Geschäftsleitung". Da es keine reglementarische Zuordnung bzw. zum vorneherein reglementarisch definierte Zuordnungskriterien gibt, kann die Arbeitgeberin ad hoc im Einzelfall über die Zugehörigkeit zu einem Versichertenkollektiv und damit über den Umfang ihrer Beitragspflicht entscheiden.

Diese Konstellation unterscheidet sich damit nicht massgeblich von derjenigen in BGE 133 V 556: Zwar war die Arbeitgeberin reglementarisch verpflichtet, bei vorzeitiger Pensionierung Beiträge zu leisten, konnte aber frei darüber befinden, welche Arbeitnehmenden in einer konkreten betrieblichen Situation vorzeitig pensioniert und welche weiterbeschäftigt werden sollten.

Die strittigen Beitragszahlungen gelten somit aufgrund des der Arbeitgeberin im Einzelfall belassenen Spielraums als nicht reglementarischer Natur und unterliegen damit der Beitragspflicht (Erw. 4.2).